

**Verordnung  
des Landkreises Oberallgäu über das Landschaftsschutzgebiet  
„Kleiner Alpsee bei Immenstadt“**

**vom 24. August 1992**

Auf Grund von Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 06. August 1992 Nr. 820 - 8623.165 genehmigte Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Der Kleine Alpsee bei Immenstadt in den Gemarkungen Immenstadt und Bühl am Alpsee wird mit den ihn umgebenden Flächen unter der Bezeichnung „Kleiner Alpsee“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 67 ha. Es umfasst Grundstücke in den Gemarkungen Immenstadt und Bühl am Alpsee.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte M 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3**

**Schutzzweck**

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
  1. am Nordufer im Bereich des bestehenden Bades der Stadt Immenstadt den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten, insbesondere an den dafür gekennzeichneten Stellen den Zugang zum See zu ermöglichen,
  2. die an den restlichen Ufern bzw. an den anschließenden Bereichen vorhandenen Schwimmblattgesellschaften, Schilfbeständen, Niedermoorgebiete

und Feuchtwiesen zu schützen und sie vor allem als Lebensraum, Brut- und Laichplätze der dort vorhandenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,

3. im übrigen das charakteristische Bild der Kulturlandschaft (Wechsel von Wasser-, Feuchtwiesen-, Busch- und Weideflächen) in seiner Schönheit zu bewahren, insbesondere von Verfremdungen durch Erholungsverkehr freizuhalten.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind solche, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
  - (3) Insbesondere ist es verboten, im Landschaftsschutzgebiet
    - a) Boote, Surfbretter sowie sonstige Schwimmkörper lagern oder lagern zu lassen, sowie diese in Bereichen mit Schilfbewuchs oder empfindlicher Vegetation in den See einzulassen,
    - b) auf den für den Kraftfahrzeugverkehr nach der Straßenverkehrsordnung nicht zugelassenen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder fahren zu lassen; dies gilt nicht für die nach § 5 zugelassene Nutzung,
    - c) abseits von Straßen, Wegen und Parkplätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder fahren zu lassen und zu parken oder parken zu lassen; dies gilt nicht für die nach § 5 zugelassene Nutzung,
    - d) zu zelten, zelten zu lassen,
    - e) Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen oder aufstellen zu lassen,
    - f) Hunde frei herumlaufen zu lassen,
    - g) im Schutzgebiet zu güllen; das Ausbringen von Gülle und Festmist innerhalb der in der Schutzgebietskarte gekennzeichneten Fläche bleibt erlaubt,
    - h) seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere bzw. deren naturnahe Lebensbereiche zu zerstören oder einschließlich chemischer oder mechanischer Maßnahmen nachteilig zu verändern,
    - i) die Tier- und Pflanzenwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen.

#### **§ 4**

##### **Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu als Unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
  - a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 der Bayerischen Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder zu ändern,

- b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a fallen, ausgenommen Weidezäune und forstwirtschaftlich notwendige Kulturzäune ohne Verwendung von Beton zu errichten oder zu ändern,
  - c) Verkaufsstände, Buden und andere fliegende Bauten zu errichten oder zu ändern,
  - d) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie Masten und Unterstützungen zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind Wasserleitungen für landwirtschaftliche Zwecke, sofern Feuchtflächen nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG nicht berührt sind,
  - e) Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport- oder Spielplätze zu errichten oder zu ändern,
  - f) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- oder Betriebsstätten auf diese hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,
  - g) landschaftsprägende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
  - h) Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  - i) Feuer anzumachen, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Bodenflächen zu dränieren, Gewässer anzulegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, sowie den Wasserzu- und -ablauf zu verändern. Zulässig bleibt die Unterhaltung von Gräben und Dränagen im bisher bestehenden Umfang auf den in der Schutzgebietskarte ausgewiesenen Flächen,
  - k) außerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen Pflanzungen anzulegen, nicht heimische Gehölze einzubringen, Rodungen oder Aufforstungen vorzunehmen,
  - l) Steg- und Slipanlagen zu errichten,
  - m) Uferbefestigungen zu errichten oder zu ändern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
  2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

## **Ausnahmen**

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Unterhaltungsmaßnahmen wie Schwenden, bleibt abgesehen von den Sonderregelungen in § 3 Abs. 3 g und § 4 Abs. 1 j unberührt.
- (2) Ferner bleiben unberührt
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, die Errichtung von Hochständen und Futterstellen bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu,
  - b) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayerischen Wassergesetzes im Einvernehmen mit dem Landratsamt,
  - c) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsanlagen sowie der Anlagen der Bundespost, der Bundesbahn und des städtischen Freibades im Einvernehmen mit dem Landratsamt,
  - d) die Unterhaltung der bestehenden Straßen und Wege,
  - e) Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit dem Landratsamt.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nicht vor, oder soll von den Verboten des § 3 Abs. 3 abgewichen werden, kann das Landratsamt Oberallgäu gem. Art.49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Würde durch die Befreiung der Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzwecks insgesamt in Frage gestellt, ist zuvor die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.
- (2) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung nach Maßgabe des Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG ersetzt.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3

Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen einer Erlaubnis gem. § 4 oder einer Befreiung gem. § 6 dieser Verordnung erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Sonthofen, den 24. August 192

Landratsamt Oberallgäu  
in Sonthofen

gez.:  
Hubert Rabini  
Landrat